

STADT ZÜRICH

Strassenlärmsanierung Bernerstrasse Nord im Abschnitt Meierwiesenstrasse bis Bändlistrasse, öffentliche Planaufgabe gemäss §§ 16 und 17 des Strassengesetzes des Kantons Zürich

Es wird folgendes Projekt gemäss §§ 16 und 17 StrG öffentlich aufgelegt:

Die Lärmgrenzwerte werden in der Bernerstrasse Nord im Abschnitt Meierwiesenstrasse bis Bändlistrasse überschritten. In der Stadt Zürich lagen von 2014 bis 2018 für alle 12 Stadtkreise Strassenlärmsanierungsprojekte öffentlich auf. Der Stadtrat hat mit der Projektfestsetzung Sanierungserleichterungen für die verbleibenden Grenzwertüberschreitungen pro Strassenabschnitt gewährt. Die Bernerstrasse Nord war davon ausgenommen, weil sie im Rahmen des Lärmsanierungsprojektes zum Vorhaben «A1 Schlieren – Europa-Brücke (Grünau)» des Bundesamts für Strassen (ASTRA) behandelt wurde. Das städtische Gesamtkonzept Strassenlärmsanierung 3. Etappe sieht neu für die Bernerstrasse Nord im Abschnitt Meierwiesenstrasse bis Bändlistrasse die Einführung von Tempo 30 vor (vgl. die mit separater Verfügung durch die Vorsteherin des Sicherheitsdepartements angeordneten Verkehrsvorschriften). Soweit trotz Tempo 30 die Lärmgrenzwerte auch künftig dauerhaft überschritten bleiben, werden Sanierungserleichterungen beantragt. Der aufgelegte Bericht, zeigt auf, welche Gebäude von Grenzwertüberschreitungen betroffen bleiben.

Der akustische Bericht mit den beantragten Sanierungserleichterungen liegt während 30 Tagen beim Tiefbauamt der Stadt Zürich, Werdmühleplatz 3, Amtshaus V, 8001 Zürich, 4. Stock (Empfang), zur öffentlichen Einsichtnahme auf und kann jeweils von Montag bis Donnerstag von 08.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr und am Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr eingesehen werden.

Zudem können alle Projektunterlagen am Empfang im 4. Stock digital eingesehen werden (grosser Bildschirm neben dem Eingang).

Anmerkung: Die neuen Verkehrsvorschriften im Zusammenhang mit dem Strassenlärmsanierungsprojekt werden zeitgleich mit separater Verfügung durch die Vorsteherin des Sicherheitsdepartements angeordnet (vgl. Publikation im elektronischen Amtsblatt [stadt-zuerich.ch/amtsblatt] am 31. Januar 2024 sowie im Tagblatt der Stadt Zürich vom 31. Januar 2024, Verkehrsvorschriften [Kreis 9]). Weitere Unterlagen zu den neuen Verkehrsvorschriften liegen mit den Projektunterlagen wie oben aufgeführt zur Einsichtnahme auf.

Die Planaufgabe dauert **von Freitag, 2. Februar bis Montag, 4. März 2024**.

Gegen das Projekt kann innerhalb der Auflagefrist schriftlich per Briefpost beim Tiefbauamt der Stadt Zürich, Werdmühleplatz 3, 8001 Zürich, Einsprache erhoben werden. Mit der Einsprache können alle Mängel des Projekts geltend gemacht werden. Zur Einsprache ist berechtigt, wer durch das Projekt berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an dessen Änderung oder Aufhebung hat (Wer Einsprache erhebt, muss glaubhaft darlegen, inwieweit ihm oder ihr aufgrund des geplanten Projekts ein persönlicher Nachteil erwächst). Die Einsprache muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Allfällige Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen (§ 17 StrG; §§ 21 ff. VRG, LS 175.2).

Die Aufgabendokumente finden Sie unter stadt-zuerich.ch/planaufgaben (Link **aktiv ab 2. Februar 2024**).

Tiefbauamt

Die Direktorin

Zürich, 31.1./2.2.2024

Zürich, 23. Januar 2024 dai/stt

Manja Dähler, MLaw
Juristin Rechtsdienst